

10.4.2014

A7-0008/ 001-051

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-051

vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht

Zuzana Roithová

A7-0008/2014

Druckgeräte

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2013)0471 – C7-0203/2013 – 2013/0221(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates enthält **einen einheitlichen Rahmen allgemeiner** Grundsätze und Musterbestimmungen, die in allen Rechtsakten **zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten** angewandt werden sollen, um eine einheitliche Grundlage für die Überarbeitung oder Neufassung dieser Rechtsvorschriften zu bieten. Die Richtlinie 97/23/EG sollte daher an diesen Beschluss angepasst werden.

Geänderter Text

(3) Der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates enthält **allgemeine** Grundsätze und Musterbestimmungen, die in allen **sektorspezifischen** Rechtsakten angewandt werden sollen, um eine einheitliche Grundlage für die Überarbeitung oder Neufassung dieser Rechtsvorschriften zu bieten. Die Richtlinie 97/23/EG sollte daher an diesen Beschluss angepasst werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Diese Richtlinie gilt für Druckgeräte, die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens auf dem Unionsmarkt neu sind, das heißt, es handelt sich entweder um neue Druckgeräte eines in der Union niedergelassenen Herstellers oder um aus einem Drittland eingeführte neue oder gebrauchte Druckgeräte.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Diese Richtlinie sollte für alle Vertriebsarten gelten, einschließlich Fernabsatz.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Die Wirtschaftsakteure sollten für die Konformität der Druckgeräte mit den Anforderungen dieser Richtlinie verantwortlich sein, je nachdem welche Rolle sie jeweils in der Lieferkette spielen, um ein hohes Niveau beim Schutz der öffentlichen Interessen, wie etwa Gesundheit und Sicherheit **sowie Verbraucherschutz**, zu gewährleisten und einen fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sicherzustellen.

(15) Die Wirtschaftsakteure sollten für die Konformität der Druckgeräte mit den Anforderungen dieser Richtlinie verantwortlich sein, je nachdem welche Rolle sie jeweils in der Lieferkette spielen, um ein hohes Niveau beim Schutz der öffentlichen Interessen, wie etwa Gesundheit und Sicherheit **von Personen, und beim Schutz von Haus- und Nutztieren und Gütern** zu gewährleisten und einen fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sicherzustellen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Wirtschaftsakteuren, **nationalen** Marktüberwachungsbehörden und Verbrauchern sollten die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsakteure auffordern, **zusätzlich zur** Postanschrift eine Website anzugeben.

Geänderter Text

(18) Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Wirtschaftsakteuren, Marktüberwachungsbehörden und Verbrauchern sollten die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsakteure auffordern, **neben der** Postanschrift **auch** eine Website anzugeben.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Es ist notwendig sicherzustellen, dass Druckgeräte aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, und insbesondere dass geeignete Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller hinsichtlich dieser Druckgeräte durchgeführt wurden. Es sollte deshalb vorgesehen werden, dass die Einführer sicherstellen, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Druckgeräte den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, und keine Druckgeräte in Verkehr bringen, die diesen Anforderungen nicht genügen oder mit denen ein Risiko verbunden ist. Zudem sollte vorgesehen werden, dass die Einführer sicherstellen, dass Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden und dass die Kennzeichnung der Druckgeräte und die von den Herstellern erstellten Unterlagen den nationalen Behörden zur Überprüfung zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

(19) Es ist notwendig sicherzustellen, dass Druckgeräte aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, und insbesondere dass geeignete Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller hinsichtlich dieser Druckgeräte durchgeführt wurden. Es sollte deshalb vorgesehen werden, dass die Einführer sicherstellen, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Druckgeräte den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, und keine Druckgeräte in Verkehr bringen, die diesen Anforderungen nicht genügen oder mit denen ein Risiko verbunden ist. Zudem sollte vorgesehen werden, dass die Einführer sicherstellen, dass Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden und dass die Kennzeichnung der Druckgeräte und die von den Herstellern erstellten Unterlagen den **zuständigen** nationalen Behörden zur Überprüfung zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Wenn er ein Druckgerät in Verkehr bringt, muss jeder Einführer seinen Namen und die Postanschrift, unter der er erreichbar ist, auf dem Druckgerät angeben. Ausnahmen sollten in Fällen gelten, in denen die Größe oder die Art des Druckgeräts dies nicht erlauben. Hierunter fallen Fälle, in denen der Einführer die Verpackung öffnen müsste, um seinen Namen und seine Anschrift auf dem Druckgerät anzubringen.

Geänderter Text

(21) Wenn er ein Druckgerät in Verkehr bringt, muss jeder Einführer seinen Namen, **seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke** und die Postanschrift, unter der er erreichbar ist, auf dem Druckgerät angeben. Ausnahmen sollten in Fällen gelten, in denen die Größe oder die Art des Druckgeräts dies nicht erlauben. Hierunter fallen Fälle, in denen der Einführer die Verpackung öffnen müsste, um seinen Namen und seine Anschrift auf dem Druckgerät anzubringen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Bei der Speicherung der nach dieser Richtlinie erforderlichen Informationen für die Identifizierung **von Wirtschaftsakteuren** sollten die Wirtschaftsakteure nicht verpflichtet werden, die Informationen über andere Wirtschaftsakteure zu aktualisieren, von denen sie entweder **ein Druckgerät** bezogen haben oder an die sie **ein Druckgerät** abgegeben haben.

Geänderter Text

(25) Bei der Speicherung der nach dieser Richtlinie erforderlichen Informationen für die Identifizierung **anderer Wirtschaftsakteure** sollten die Wirtschaftsakteure nicht verpflichtet werden, die Informationen über andere Wirtschaftsakteure zu aktualisieren, von denen sie entweder **Druckgeräte** bezogen haben oder an die sie **Druckgeräte** abgegeben haben.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Angesichts der Art der Risiken, die bei der Benutzung von Druckgeräten auftreten, und damit die Wirtschaftsakteure nachweisen und die zuständigen Behörden sicherstellen können, dass die Druckgeräte, die auf dem Markt bereitgestellt werden, **die** wesentlichen Sicherheitsanforderungen

Geänderter Text

(29) Angesichts der Art der Risiken, die bei der Benutzung von Druckgeräten auftreten, und damit die Wirtschaftsakteure nachweisen und die zuständigen Behörden sicherstellen können, dass die Druckgeräte, die auf dem Markt bereitgestellt werden, **den** wesentlichen

erfüllen, müssen Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen werden. Diese Verfahren sollten unter Berücksichtigung des Druckgeräten innewohnenden Risikopotenzials ausgearbeitet werden. Für jede Druckgerätekategorie sollte ein angemessenes Verfahren bereitstehen bzw. sollte zwischen gleichermaßen strengen Verfahren gewählt werden können. *der* Beschluss Nr. 768/2008/EG sieht eine Reihe von Modulen für Konformitätsbewertungsverfahren vor, die Verfahren unterschiedlicher Strenge umfassen, nach Maßgabe der damit verbundenen Höhe des Risikos und des geforderten Schutzniveaus. Damit die Kohärenz über die einzelnen Sektoren hinweg gewährleistet ist und Ad-hoc-Varianten vermieden werden, sollten die Konformitätsbewertungsverfahren unter diesen Modulen ausgewählt werden. Die einzelnen Ergänzungen zu diesen Verfahren sind durch die Art der für Druckgeräte erforderlichen Prüfungen gerechtfertigt.

Sicherheitsanforderungen *entsprechen*, müssen Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen werden. Diese Verfahren sollten unter Berücksichtigung des Druckgeräten innewohnenden Risikopotenzials ausgearbeitet werden. Für jede Druckgerätekategorie sollte ein angemessenes Verfahren bereitstehen bzw. sollte zwischen gleichermaßen strengen Verfahren gewählt werden können. *Der* Beschluss Nr. 768/2008/EG sieht eine Reihe von Modulen für Konformitätsbewertungsverfahren vor, die Verfahren unterschiedlicher Strenge umfassen, nach Maßgabe der damit verbundenen Höhe des Risikos und des geforderten Schutzniveaus. Damit die Kohärenz über die einzelnen Sektoren hinweg gewährleistet ist und Ad-hoc-Varianten vermieden werden, sollten die Konformitätsbewertungsverfahren unter diesen Modulen ausgewählt werden. Die einzelnen Ergänzungen zu diesen Verfahren sind durch die Art der für Druckgeräte erforderlichen Prüfungen gerechtfertigt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Um einen wirksamen Zugang zu Informationen für die Zwecke der Marktüberwachung zu gewährleisten, sollten die für die Bestimmung aller geltenden Rechtsakte der Union erforderlichen Informationen in einer „einzigsten EU-Konformitätserklärung“ enthalten sein.

Geänderter Text

(33) Um einen wirksamen Zugang zu Informationen für die Zwecke der Marktüberwachung zu gewährleisten, sollten die für die Bestimmung aller geltenden Rechtsakte der Union erforderlichen Informationen in einer einzigen EU-Konformitätserklärung enthalten sein. ***Um die Verwaltungslasten für Wirtschaftsakteure zu verringern, kann diese einzige EU-Konformitätserklärung eine Akte sein, die aus den einschlägigen einzelnen Konformitätserklärungen besteht.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Um Verbraucher, andere Nutzer und Dritte wirksam zu schützen, muss die Einhaltung der einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen geprüft werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54) Es sind Übergangsregelungen vorzusehen, die die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme der Druckgeräte gestatten, die der Richtlinie 97/23/EG entsprechen.

(54) Für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Druckgeräten, die bereits vor dem Zeitpunkt der Anwendung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie gemäß der Richtlinie 97/23/EG in Verkehr gebracht wurden und keinen weiteren Produktanforderungen genügen müssen, ist eine angemessene Übergangsregelung vorzusehen. Händler sollten also Druckgeräte, die bereits in Verkehr gebracht wurden, das heißt Lagerbestände, die sich bereits in der Vertriebskette befinden, vertreiben können, bevor nationale Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen nationalen

(55) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen nationalen

Vorschriften Sanktionen vorsehen und sicherstellen, dass diese **angewandt** werden. **Diese** Sanktionen **müssen** wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Vorschriften Sanktionen vorsehen und sicherstellen, dass diese **Vorschriften durchgesetzt** werden. **Die vorgesehenen** Sanktionen **sollten** wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich **zur Richtlinie 97/23/EG inhaltlich geändert wurden**. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der **Richtlinie 97/23/EG**.

Geänderter Text

(57) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich **zu der bisherigen Richtlinie eine inhaltliche Änderung bedeuten**. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der **bisherigen Richtlinie**.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission

(24) „Akkreditierung“: eine Akkreditierung im Sinne von Artikel 2 **Absatz 10** der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

Geänderter Text

(24) „Akkreditierung“: eine Akkreditierung im Sinne von Artikel 2 **Nummer 10** der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission

(25) „nationale Akkreditierungsstelle“:
eine nationale Akkreditierungsstelle im
Sinne von Artikel 2 **Absatz 11** der
Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

Geänderter Text

(25) „nationale Akkreditierungsstelle“:
eine nationale Akkreditierungsstelle im
Sinne von Artikel 2 **Nummer 11** der
Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission

(28) „Rückruf“: jede Maßnahme, die auf
Erwirkung der Rückgabe eines **dem**
Verbraucher bereits bereitgestellten
Druckgeräts abzielt;

Geänderter Text

(28) „Rückruf“: jede Maßnahme, die auf
Erwirkung der Rückgabe eines
Verbrauchern oder anderen Nutzern
bereits bereitgestellten Druckgeräts abzielt;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie berührt nicht die
Befugnis der Mitgliedstaaten,
Anforderungen festzulegen, die sie zum
Schutz von Personen und insbesondere der
Arbeitnehmer bei der Verwendung der
betreffenden Druckgeräte für erforderlich
halten, sofern dies keine Änderungen
dieser Geräte in Bezug auf die
Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge
hat.

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie berührt nicht die
Befugnis der Mitgliedstaaten,
Anforderungen festzulegen, die sie zum
Schutz von Personen und insbesondere der
Arbeitnehmer bei der Verwendung der
betreffenden Druckgeräte **oder**
Baugruppen für erforderlich halten, sofern
dies keine Änderungen dieser Geräte **oder**
Baugruppen in Bezug auf die
Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge
hat.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten können, sofern dies für eine ordnungsgemäße und sichere Verwendung der Druckgeräte erforderlich ist, verlangen, dass die in Anhang I Nummern 3.3 und 3.4 genannten Angaben in **der/den Amtssprache(n) der Union** vorliegen, die **der Mitgliedstaat, in dem die Druckgeräte an den Endnutzer übergehen, in Übereinstimmung mit dem Vertrag festlegen kann**.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können, sofern dies für eine ordnungsgemäße und sichere Verwendung der Druckgeräte erforderlich ist, verlangen, dass die in Anhang I Nummern 3.3 und 3.4 genannten Angaben in **einer Sprache** vorliegen, die **von Verbrauchern, anderen Nutzern und Marktüberwachungsbehörden ohne Weiteres verstanden wird**.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Bei Druckgeräten nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 erstellen die Hersteller die erforderlichen technischen Unterlagen gemäß Anhang II und **führen das Konformitätsbewertungsverfahren** gemäß Artikel 14 **durch oder lassen es durchführen**.

Geänderter Text

2. Bei Druckgeräten nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 erstellen die Hersteller die erforderlichen technischen Unterlagen gemäß Anhang II und **veranlassen die Durchführung des betreffenden Konformitätsbewertungsverfahrens** gemäß Artikel 14.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität **bei Serienfertigung** sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Druckgeräts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder der sonstigen technischen Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Druckgeräts verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.

Geänderter Text

4. Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass **auch bei Serienfertigung** stets Konformität **mit dieser Richtlinie** sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Druckgeräts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder der sonstigen technischen Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Druckgeräts verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Hersteller gewährleisten, dass **ihre** Druckgeräte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Druckgeräts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Druckgerät beigefügten Unterlagen angegeben werden.

Geänderter Text

5. Die Hersteller gewährleisten, dass **die von ihnen in Verkehr gebrachten** Druckgeräte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Druckgeräts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Druckgerät beigefügten Unterlagen angegeben werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Hersteller geben **ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie die Postanschrift und, falls vorhanden, die Website, unter der sie erreichbar sind, entweder auf den Druckgeräten selbst oder**, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den den Druckgeräten beigefügten Unterlagen an. In der Anschrift **muss** eine zentrale Stelle angegeben **sein, unter der der Hersteller kontaktiert** werden kann.

Geänderter Text

6. Die Hersteller geben **auf dem Druckgerät** oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den den Druckgeräten beigefügten Unterlagen **ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift an, unter der sie erreichbar sind**. In der Anschrift **ist** eine zentrale Stelle angegeben, **über die Kontakt zum Hersteller aufgenommen** werden kann. **Die Kontaktdaten sind in einer Sprache verfasst, die von Verbrauchern, anderen Nutzern und Marktüberwachungsbehörden ohne Weiteres verstanden wird.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und die Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

Geänderter Text

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und die **Verpflichtung zur Erstellung** der technischen Unterlagen **gemäß Artikel 6 Absatz 2** sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Bevor sie ein Druckgerät nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob das Druckgerät mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, ob ihm die erforderlichen Unterlagen sowie die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen nach Anhang I Nummern 3.3 und 3.4 in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Nutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das Druckgerät auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 6 Absätze 5 und 6 **sowie von** Artikel 8 Absatz 3 erfüllt haben.

Geänderter Text

2. Bevor sie ein Druckgerät nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob das Druckgerät mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, ob ihm die erforderlichen Unterlagen sowie die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen nach Anhang I Nummern 3.3 und 3.4 in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Nutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das Druckgerät auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 6 Absätze 5 und 6 **bzw.** Artikel 8 Absatz 3 erfüllt haben.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Bevor sie ein Druckgerät nach Artikel 4 Absatz 3 auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob das Druckgerät mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, ob ihm eine zweckmäßige Gebrauchsanleitung in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern

Geänderter Text

Bevor sie ein Druckgerät nach Artikel 4 Absatz 3 auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob das Druckgerät mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, ob ihm eine zweckmäßige Gebrauchsanleitung in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern

und sonstigen Nutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das Druckgerät auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 6 Absätze 5 und 6 **sowie von** Artikel 8 Absatz 3 erfüllt haben.

und sonstigen Nutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das Druckgerät auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 6 Absätze 5 und 6 **bzw.** Artikel 8 Absatz 3 erfüllt haben.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Druckgerät nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Druckgeräts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Händler, wenn mit dem Druckgerät Risiken verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Druckgerät auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unterliegen Druckgeräte mehreren Rechtsvorschriften der Europäischen Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, wird nur eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche EU-

Geänderter Text

3. Unterliegen Druckgeräte mehreren Rechtsvorschriften der Europäischen Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, wird nur eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche EU-

Rechtsvorschriften ausgestellt. In dieser Erklärung sind die betroffenen **Rechtsvorschriften** samt ihrer Fundstelle im Amtsblatt anzugeben.

Rechtsvorschriften ausgestellt. In dieser Erklärung sind die betroffenen **EU-Rechtsvorschriften** samt ihrer Fundstelle im Amtsblatt anzugeben.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten stützen sich auf bestehende Mechanismen, um die korrekte Anwendung des Systems der CE-Kennzeichnung sicherzustellen, und treffen entsprechende Maßnahmen, wenn diese Kennzeichnung missbräuchlich verwendet wird.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Eine Konformitätsbewertungsstelle ist nach **nationalem** Recht gegründet und ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

2. Eine Konformitätsbewertungsstelle ist nach **dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats** gegründet und ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ihr stehen die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben zur Verfügung, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind, und sie hat Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen.

Einer Konformitätsbewertungsstelle stehen die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben zur Verfügung, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind, und sie hat Zugang zu allen benötigten

Ausrüstungen oder Einrichtungen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitarbeiter, die für die Durchführung der **Konformitätsbewertungstätigkeiten** zuständig sind, besitzen:

Geänderter Text

7. Die Mitarbeiter, die für die Durchführung der **bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben** zuständig sind, besitzen:

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

8. Die Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstellen, ihrer obersten Leitungsebenen und **ihres Bewertungspersonals** wird garantiert.

Geänderter Text

8. Die Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstellen, ihrer obersten Leitungsebenen und **der für die Ausführung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter** wird garantiert.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Entlohnung der obersten Leitungsebene und **des bewertenden Personals der Konformitätsbewertungsstelle** darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Bewertungen oder deren Ergebnissen richten.

Geänderter Text

Die Entlohnung der obersten Leitungsebene und **der für die Ausführung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter** darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Bewertungen oder deren Ergebnissen richten.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 24 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Die Konformitätsbewertungsstellen wirken an den einschlägigen Normungsaktivitäten und den Aktivitäten der Koordinierungsgruppe **notifizierter** Stellen mit, die im Rahmen der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union geschaffen wurde, bzw. sorgen dafür, dass **ihr Bewertungspersonal** darüber informiert **wird**, und wenden die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine **Leitlinie** an.

Geänderter Text

11. Die Konformitätsbewertungsstellen wirken an den einschlägigen Normungsaktivitäten und den Aktivitäten der Koordinierungsgruppe **benannter** Stellen mit, die im Rahmen der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union geschaffen wurde, bzw. sorgen dafür, dass **die für die Ausführung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter** darüber informiert **werden**, und wenden die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine **Leitlinien** an.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Konformitätsvermutung

Geänderter Text

Konformitätsvermutung **bei Konformitätsbewertungsstellen**

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Diesem** Antrag legt sie eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, des/der Konformitätsbewertungsmoduls/-e und der Druckgeräte, für die diese Stelle Kompetenz beansprucht, sowie, wenn vorhanden, eine Akkreditierungsurkunde bei, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen von Artikel 24 oder 25

Geänderter Text

2. **Dem** Antrag **auf Notifizierung** legt sie eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, des/der Konformitätsbewertungsmoduls/-e und der Druckgeräte, für die diese Stelle Kompetenz beansprucht, sowie, wenn vorhanden, eine Akkreditierungsurkunde bei, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen von Artikel 24 oder 25

erfüllt.

erfüllt.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der nach dieser Richtlinie notifizierten Stellen samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Tätigkeiten, für die sie notifiziert wurden.

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie trägt für die Aktualisierung **dieser** Liste Sorge.

Geänderter Text

Sie trägt für die Aktualisierung **der** Liste Sorge.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der notifizierende Mitgliedstaat erteilt der Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder für die Erhaltung der Kompetenz der betreffenden **Stelle**.

Geänderter Text

2. Der notifizierende Mitgliedstaat erteilt der Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder für die Erhaltung der Kompetenz der betreffenden **Konformitätsbewertungsstelle**.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Stellt eine Konformitätsbewertungsstelle fest, dass ein Hersteller die wesentlichen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt hat, die in Anhang I oder in den entsprechenden harmonisierten Normen festgelegt sind, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und stellt keine Konformitätsbescheinigung aus.

3. Stellt eine Konformitätsbewertungsstelle fest, dass ein Hersteller die wesentlichen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt hat, die in Anhang I oder in den entsprechenden harmonisierten Normen **oder sonstigen technischen Spezifikationen** festgelegt sind, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und stellt keine Konformitätsbescheinigung aus.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich **und** die Bedingungen der Notifizierung haben,

Geänderter Text

(b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich **oder** die Bedingungen der Notifizierung haben,

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Änderungen der Anhänge

Geänderter Text

Übertragene Befugnisse

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der Kommission *sollte* die Befugnis übertragen *werden*, gemäß Artikel 41 delegierte Rechtsakte *im Hinblick auf eine* Neueinstufung von Druckgeräten *aufgrund einer der folgenden Erwägungen* zu erlassen:

Geänderter Text

Damit dem technischen Fortschritt im Bereich der Druckgerätetechnik Rechnung getragen werden kann, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 41 delegierte Rechtsakte *zu einer* Neueinstufung von Druckgeräten zu erlassen, *die bewirkt, dass*

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 40 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) ein Druckgerät oder eine Baureihe von Druckgeräten, das bzw. die unter Artikel 4 Absatz 3 fällt, **muss** den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 genügen ;

Geänderter Text

(a) ein Druckgerät oder eine Baureihe von Druckgeräten, das bzw. die unter Artikel 4 Absatz 3 fällt, den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 genügen **muss**;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 40 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Baugruppe oder eine Baureihe von Baugruppen, das bzw. die unter Artikel 4 Absatz 3 fällt, **muss** den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 genügen ;

Geänderter Text

(b) eine Baugruppe oder eine Baureihe von Baugruppen, das bzw. die unter Artikel 4 Absatz 3 fällt, den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 genügen **muss oder**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 40 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Druckgerät oder eine Baureihe von Druckgeräten **ist** abweichend von den Bestimmungen des Anhangs II in eine andere Kategorie einzustufen.

Geänderter Text

(c) ein Druckgerät oder eine Baureihe von Druckgeräten abweichend von den Bestimmungen des Anhangs II in eine andere Kategorie einzustufen **ist**.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen **spätestens** bis zum 1. März 2015 die **erforderlichen** Rechts- und Verwaltungsvorschriften, **um dem** Artikel

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 1. März 2015 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, **die zur Einhaltung von** Artikel 2 Absätze 15

2 Absätze 15 bis 31, **den Artikeln 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 17, 18, dem Artikel 19** Absätze 3 bis 5, **den Artikeln 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 42 und 43 sowie den Anhängen III und IV nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich** den Wortlaut dieser Maßnahmen mit.

bis 31, **Artikel 6 bis 12, 17 und 18, Artikel 19** Absätze 3 bis 5, **Artikel 20 bis 38, 42 und 43 sowie Anhang III und IV erforderlich sind.** Den Wortlaut dieser Maßnahmen **teilen sie unverzüglich der Kommission** mit.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Überschrift

Vorschlag der Kommission

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Geänderter Text

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG
(Nr. XXXX)¹

¹*Es steht dem Hersteller frei, der Konformitätserklärung eine Nummer zuzuweisen.*

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Nr. xxxxxx (einmalige Kennnummer des Druckgeräts)

Geänderter Text

entfällt